

Hinweis:

Die in diesem Konzept verwendeten Personen- und Tätigkeitsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung der weiblichen und männlichen Sprachformen und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Definition, Hintergründe und strafrechtliche Einordnung von sexualisierter Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Handlungen und Gewalt verstanden, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrücken und damit das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen verletzen.

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo jemand bewusst die körperlichen und sexuellen Grenzen eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen missachtet und überschreitet.

Das können anzügliche Bemerkungen oder mehrdeutige Messenger-Nachrichten sein, ein gezieltes Starren auf den Intimbereich, den Po oder die Brust, sexualisierte Gesten und Geräusche. Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie (weil sie körperlich, seelisch, geistig oder sprachlich unterlegen sind) nicht wissentlich zustimmen können, ist sexueller Missbrauch. Sexueller Missbrauch von Kindern liegt nicht nur vor, wenn sexuelle Handlungen an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen werden, sondern auch, wenn die Kinder aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Sexualisierte Gewalt wird nicht nur in Form von Vergewaltigungen ausgeübt. Sie äußert sich auch durch sexuelle Belästigung, zum Beispiel in Form von:

- sexuellen Anspielungen, obszönen Worten oder Gesten,
- aufdringlichen und unangenehmen Blicke,
- Briefen oder elektronischen Nachrichten mit sexuellem Inhalt,
- dem unerwünschten Zeigen oder Zusenden von Bildern, Videos oder Texten mit pornografischem Inhalt (Sexting),
- gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet (Cybergrooming) sowie
- sexualisierten Berührungen.

Umfeld, Täter und Betroffene

Sexualisierte Gewalt findet oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einer Person, benutzt und missbraucht werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Jede Person, gleichgültig ob sie männlich oder weiblich ist, wie alt oder attraktiv sie ist, welcher Nationalität oder Religion sie angehört, kann sexualisierte Gewalt erleiden. Es ist allgemein anerkannt, dass es weibliche und männliche Opfer im Kindes-, Jugendlichen- und Erwachsenenleben gibt, sowie männliche und weibliche Täter. Kinder und Jugendliche, vorwiegend aber nicht ausschließlich Mädchen, sowie Frauen gehören zu den besonders gefährdeten Personengruppen.

Sexualisierte Gewalt findet überwiegend zuhause, im Freundes- oder Bekanntenkreis, am Arbeitsplatz oder in vertrauten Umgebungen statt, zu denen auch Sportvereine gehören statt.

Missbrauch und Sexualdelikte im Strafrecht

Viele Handlungen werden als sexuelle Gewalt eingestuft. Nicht alle diese Handlungen sind strafbar, und nicht alle diese Handlungen sind auch verboten.

Wichtig:

- Auch wenn Handlungen nicht verboten sind, können Kinder und Betroffene darunter sehr leiden.
- Handlungen werden häufig nicht bewusst mit sexueller Intention ausgeübt, aber dennoch von Betroffenen so empfunden.

Wird eine Handlung aus Versehen und unbeabsichtigt oder mit nicht sexueller Absicht durchgeführt, aber so empfunden, ist das eine Grenzverletzung.

Dann ist es wichtig, dass die Person das Kind bzw. den Betroffenen um Entschuldigung bittet und sein künftiges Verhalten ändert.

Einige Formen der sexualisierten Gewalt werden als Straftat eingestuft. Das Sexualstrafrecht zählt in Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches u. a. folgende wesentliche Strafvorschriften auf:

a. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Unter dem Begriff der Sexualdelikte versteht das Strafgesetzbuch vor allem Tatbestände wie sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung. Allesamt sind in § 177 StGB geregelt. Durch den § 177 StGB „Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ wird die sexuelle Selbstbestimmung geschützt, sprich die individuelle Freiheit über Partner, Art und Zeitpunkt sexueller Betätigung nach persönlichem Belieben zu entscheiden. Hierbei werden auch gleichgeschlechtliche Opfer-Täter-Beziehungen erfasst.

b. Sexuelle Belästigung

Gem. § 184i StGB liegt eine sexuelle Belästigung vor, wenn eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt wird.

c. Sexueller Missbrauch von Kindern

Der Tatbestand Sexueller Missbrauch von Kindern ist in § 176 StGB geregelt und umfasst jede sexuelle Handlung an Kindern, wobei als Kinder alle Personen unter 14 Jahren gelten. Nach § 176a StGB ist auch der sexuelle Missbrauch ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt. Der Tatbestand umfasst unter anderem das Vorzeigen oder Übersenden von pornographischen Aufzeichnungen jeder Art.

d. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Ein weiterer Straftatbestand ist gem. § 174 StGB der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen. Ein solcher liegt bei sexuellen Handlungen mit Minderjährigen vor, wenn zwischen der Person und dem Minderjährigen ein Erziehungs- bzw. Betreuungsverhältnis besteht. Dies kann auch für Trainer oder ehrenamtliche Helfer zutreffen, bspw. als Leiter von Jugendgruppen oder wenn sie die Person besonders intensiv und individuell betreuen (z. B. Trainingslager).

1. Positionierung und Leitbild

Der Judo Verein Hohe Mark 81 e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauter Kinder, Jugendlichen und junger Erwachsenen sowie für Sportler und Funktionsträger ein.

Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben und vor sexueller und interpersoneller Gewalt geschützt werden. Dazu sollen sie im Verein Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport und besonders in den Kontakt- und Partnersportarten Judo, Ju-Jitsu oder Selbstverteidigung entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe.

Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns aller Verantwortlichen muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie aktive Sportler und Funktionsträger vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung vor allem von Mädchen und Jungen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Unser Präventionskonzept sexualisierter Gewalt dient dazu, Menschen vor solcher Gewalt und schrecklichen Erfahrungen zu schützen. Es zielt darauf ab, Bewusstsein zu schaffen, Opfer zu unterstützen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

In Bezug auf das tägliche Miteinander kann die Umsetzung eines solchen Präventionskonzepts auch Herausforderungen mit sich bringen. Einige Menschen können möglicherweise das Gefühl haben, dass ihre Privatsphäre beeinträchtigt wird, oder dass sie fälschlicherweise beschuldigt werden könnten. Es kann auch ungewollt zur Unsicherheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder dem anderen Geschlecht oder zu einem „sterilen“, emotionslosen sowie spaßbefreiten Miteinander und sogar zu einem Klima des Misstrauens führen. Nicht jede Umarmung eines männlichen Trainers mit seinem weiblichen Schützling nach einem Wettkamperfolg oder die Demonstration einer Technik mit Körperkontakt mit einem andersgeschlechtlichen Jugendlichen oder das Trösten nach einem verlorenen Kampf oder bei einer Verletzung ist sexualisierte Gewalt.

Entscheidend ist hier, ob der Körperkontakt gegen den Willen des Betroffenen erfolgt. Es ist daher wichtig, dass dieses Präventionskonzept sensibel und fair umgesetzt wird, um solche Bedenken zu berücksichtigen und gleichzeitig den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten.

2. Ansprechpartner/Beauftragter

Der Judo Verein Hohe Mark 81 e.V. benennt mindestens einen Beauftragten für die Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt, der Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts koordiniert und gleichzeitig Ansprechperson in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt ist. Darüber hinaus können weitere Personen als Ansprechperson benannt werden. Es ist anzustreben, dass bei mehreren benannten Ansprechpartnern sowohl männliche als auch weibliche Personen vertreten sind.

1. Ansprechpartner: Christina Bergerfurth
2. Ansprechpartner: Thies Nolte

3. Eignung von Mitarbeitern, Trainern und Betreuern

Die Funktionsträger, Mitarbeitenden und Trainer des Judo Vereins Hohe Mark 81 e.V. haben

1. eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex mit Verhaltensregeln) zu unterzeichnen und
2. gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als 3 Monate ist.

Die Überprüfung erfolgt durch ein Mitglied des Vereinsvorstand und dem Beauftragten für die Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Die Überprüfung ist in einem Turnus von 5 Jahren zu wiederholen.

Werden die Dokumente nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung vorgelegt, erfolgt bis zur Vorlage der Ausschluss von der Tätigkeit. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse ist das Führungszeugnis innerhalb von drei Monaten, nach in Kraft treten des Präventionskonzepts vorzulegen.

Sofern eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände im erweiterten Führungszeugnis aufgelistet ist, erfolgt eine Meldung an den Vorstand, der den Ausschluss von der Vereinstätigkeit veranlasst. Die Person ist darüber vom Vorstand entsprechend in einem Gespräch zu informieren, ggf. wird ein Anwalt hinzugezogen.

4. Qualifizierung der Mitarbeiter des Vereins

Die Funktionsträger, Mitarbeitenden und Trainer des Vereins, die Kinder und Jugendliche innerhalb des Vereins betreuen, trainieren oder regelmäßig Kontakt zu diesen haben, werden im Themenfeld qualifiziert. Die genannten Personen nehmen hierzu mind. alle 3 Jahre an einer internen oder externen Qualifizierungsmaßnahme teil.

5. Satzung & Ordnungen

Der Judo Verein Hohe Mark 81 e. V. hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln. Der Verein schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

Auszug aus der Satzung:

Der Judoverein Hohe Mark 81 e.V. ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Er bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im (Judo-) Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verband, seine Mitglieder und Judoka sowie Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

Der Judoverein Hohe Mark 81 e.V. sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und (Judo-) Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

6. Interventionsleitfaden bei Verdachtsfällen

Im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Aus diesem Grunde legt der Judo-Verein Hohe Mark 81 e.V. einen Krisenplan für den Ablauf des Krisenmanagements fest.

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu gehört im Kern, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Die hierbei geführten Gespräche werden in Form von Gesprächsprotokollen dokumentiert. Bei Verdacht einer Straftat ist die Polizei zu informieren. Ein Anfangserdacht besteht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Eine bloße Vermutung reicht nicht aus.

7. Risikoanalyse und Verhaltensregeln

Der Judo Verein Hohe Mark 81 e.V. Wulfen hat eine Risikoanalyse erstellt. Sie beschreibt die allgemeinen sowie organisatorisch bedingten und sportartspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen könnten. Basierend auf dieser Analyse wurden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Athleten entwickelt. Die Risikoanalyse wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf erweitert oder angepasst.

Risikoanalyse zum Schutzkonzept

Die folgende Risikoanalyse beleuchtet mögliche Risiken in Organisationsbereichen, anhand der verschiedenen Personengruppen sowie in besonderen Situationen und gibt entsprechende Verhaltensempfehlungen zur Minimierung der Risiken.

1. Personalauswahl

Risikobeschreibung:

Jeder neue Mitarbeiter wie bspw. Trainer, externe Honorarkräfte, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter birgt eine potenzielle, abstrakte Gefahr und könnte hinsichtlich sexualisierter Gewalt strafrechtlich in Erscheinung getreten sein oder Tendenzen zu sexualisierter Gewalt haben.

Maßnahmen:

Auswahlverfahren; Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen; Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenkodex

2. Personalentwicklung

Risikobeschreibung:

Fehlendes Wissen und Problembewusstsein, fehlende Sensibilität, mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten sowie Rechtsunsicherheit können zu unbewusstem Fehlverhalten, zu mangelnder Wahrnehmung oder zur stillschweigenden Duldung von sexualisierter Gewalt führen.

Maßnahmen:

Nutzung von Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangeboten. Informieren und sensibilisieren aller Mitarbeiter bspw. durch Mitarbeitergespräche sowie regelmäßige Teamsitzungen und Workshops.

3. Organisation

Risikobeschreibung:

Intransparenz, unklare oder fehlende Zuständigkeiten, geringer Opferschutz, kein oder mangelhaftes Beschwerdemanagement, Möglichkeit des Vertrauens- und Machtmissbrauchs, fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept, ungenügende Interventionsmöglichkeiten sowie Tabuisierung von Sexualität und Gewalt bieten einen Nährboden für sexualisierte Gewalt.

Maßnahmen:

Einführung eines Leitbilds; Implementierung eines Schutzkonzept; Einführung klarer Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten; Erarbeiten eines Notfallplans und Beschwerdemanagements; Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen; Transparenz in den Organisationsstrukturen und den Regeln im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt; Kooperation mit Facheinrichtungen

4. Eltern

Risikobeschreibung

In Bezug auf die Eltern gibt es zahlreiche Risikofaktoren: – Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; – Fehlende Sensibilität und übertriebene Betreuung der Kinder, – mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; – Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, – Sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern

Maßnahmen

Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit; Aufklärung und Information der Eltern bspw. durch Elternbriefe, Elternabende, Veranstaltungen und Infobroschüren; Einrichten von Beteiligungsmöglichkeiten; Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu sexualisierter Gewalt; Vermittlung von Fortbildungsangeboten; Sensibilisierung der Trainer hinsichtlich Spuren körperlicher oder seelischer insbesondere sexualisierter Gewalt

5. Sportler insbesondere Kinder und Jugendliche

Risikobeschreibung

Auf Seiten des Vereins sind mangelndes Problembewusstsein, fehlende Aufklärung, geringer Opferschutz, Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache Risikofaktoren. Auch fehlende Möglichkeiten, Hilfe und Unterstützung zu holen, begünstigen das Risiko. Seitens Kinder, Jugendlichen und Betroffenen können geringes Selbstvertrauen, fehlende positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben, körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen sowie ein anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere

Judoverein Hohe Mark 81 e.V. Wulfen
Schutzkonzept „Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt im Sport“

Wertvorstellungen und Tabuisierungen durch Erziehung oder Religion) ein Risiko darstellen. Auch der sexuelle Missbrauch und die sexualisierte Gewalt untereinander, sind bei Kindern und Jugendlichen ein Risiko.

Maßnahmen

Schulung von Funktionsträgern hinsichtlich des Problembewusstseins und der Kompetenz in diesem Themenbereich. Förderung des offenen Umgangs mit der Thematik. Projekte und Programme zur Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen und Entwicklung ihrer sozialen Kompetenz; Ermutigung erlebte, empfundene oder beobachtete sexualisierte Gewalt an die entsprechenden Stellen zu melden; Aufklärung zu sexualisierter Gewalt; Information über Hilfe- und Beratungsangebote; Kinderrechte stärken.

6. Besondere Situationen während des Trainings

Risikobeschreibung

In den Partner- und Kontaktsportarten wie Judo, Ju-Jitsu oder Selbstverteidigung gibt es Techniken und Situationen die sexualisierte Gewalt begünstigen oder von den Betroffenen als solche empfunden werden können. Insbesondere Techniken am Boden wie bspw. dem Haltegriff Yoko-shiho-gatame, Tate-shiho-gatame oder Angriffen zwischen den Beinen, können zu unbeabsichtigten Berührungen der Geschlechtsorgane oder deren Nähe führen, oder von potenziellen Tätern missbraucht werden, um bewusste sexuelle Berührungen als unbewusst und zufällig darzustellen. Einigen Kindern und Jugendlichen ist das Üben von Techniken mit engem Körperkontakt zum anderen Geschlecht – insbesondere nach Eintritt der Pubertät - unangenehm; sie trauen sich aber häufig nicht, dies zu sagen. Ähnlich problematisch wie die genannten Übungen sind auch Situationen, in denen Hilfestellung mit Körperberührung insbesondere an Körperteilen in der Nähe von Geschlechtsorganen erforderlich werden kann.

Maßnahmen

Bei der Demonstration und beim Üben der genannten oder vergleichbarer Übungen, sollen – wo immer möglich – erwachsene und gleichgeschlechtliche Partner gewählt bzw. zusammengeführt werden. Sofern Partner unterschiedlichen Geschlechts eine Technik demonstrieren oder üben, sollte immer das Einverständnis beider nicht vorausgesetzt, sondern aktiv eingeholt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche sich häufig nicht trauen, ihre Bedenken zu äußern. Es sollte daher sehr deutlich darauf hingewiesen werden, dass niemand eine Übung machen oder einer Partnerkonstellation zustimmen muss, wenn er sich dabei unwohl fühlt.

7. Umkleidebereiche

Risikobeschreibung

Während des Umziehens in Umkleidekabinen sind Kinder, Jugendliche und auch erwachsene Sportler zeitweise vollständig oder zumindest teilweise unbekleidet und deshalb hinsichtlich der Störung ihrer Intimsphäre und sexualisierter Gewalt besonders gefährdet.

Maßnahmen

Es wurde eine Belegungsplan für die Umkleiden erstellt, siehe Anhang. Dieser Belegungsplan ist bindend.

Die Umkleidekabinen der Minderjährigen werden grundsätzlich nicht durch Erwachsene (Trainer oder Eltern) betreten.

Sofern ein Betreten erforderlich wird, sollte dies durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen. Hierbei hat derjenige immer erst anzuklopfen und die Kinder zu bitten, sich etwas überzuziehen. Sofern möglich, sollte dann die Umkleidekabine zu zweit betreten werden (VierAugen-Prinzip). Eltern sind darüber zu informieren, dass sie die Umkleidekabinen nicht betreten. Ausgenommen sind Sportangebote, in denen Eltern ihren Kindern notwendigerweise beim Umkleiden helfen müssen. Hier ist allerdings ein strenger Maßstab anzusetzen. Kinder über 6 Jahren können sich in der Regel eigenständig anziehen. Ggf. kann ein Richten und Korrigieren der Sportbekleidung nach dem Umziehen auch außerhalb der Umkleidekabine erfolgen. Ebenfalls ausgenommen sind Umkleidekabinen von Sporthallen, die keinen getrennten Zugang zur Sporthalle haben, also Sporthallen, die man ausschließlich durch die Umkleidekabinen betreten kann. Hier ist darauf zu achten, dass Trainer, Betreuer, Eltern und Besucher durch die Umkleidekabine gleichen Geschlechts gehen. Sofern organisatorisch möglich, sollten alle Erwachsenen darauf hingewiesen werden, dass sie die Phase des Umziehens möglichst abwarten oder vor dem Betreten der Umkleidekabine anklopfen und die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen. Stehen bei gemischten Trainings nicht genügend Umkleideräume zur Verfügung, sollte eine zeitliche Trennung für das Umziehen erfolgen oder Vorkehrungen zum Schutz der Intimsphäre der Kinder und Jugendliche getroffen werden. Die Nutzung von Handys ist in Umkleidebereichen untersagt, da heute nahezu alle Handys eine integrierte Kamera haben.

8. Duschen

Risikobeschreibung

Die Duschen der Sportstätte Grünen Schule sind nicht abschließbar und von mehreren Seiten betretbar.

Maßnahme:

Das Duschen wird auf Grund des erhöhten Risikos generell untersagt.

Ausnahme:

Sind nach den Erwachsenentrainings keine Minderjährigen in der Turnhalle der grünen Schule dürfen die Duschen laut Belegungsplan (siehe Anhang) durch Erwachsene verwendet werden.

9. Wettkämpfe und Waage

Risikobeschreibung

Die Situation bei Wettkämpfen ist grundsätzlich vergleichbar mit denen im Training. Als zusätzliches Risiko kommen bei der Sportart Judo das Wiegen für die Einteilung in die Gewichtsklassen sowie bei externen Wettbewerben die unbekannte Infrastruktur hinzu.

Maßnahmen

Das Wiegen soll, wo immer möglich, durch gleichgeschlechtliche Kampfrichter oder Helfer erfolgen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, hat das Wiegen bekleidet bspw. in Sporthose und T-Shirt oder Einteiler zu erfolgen. Das Wiegen hat immer unter dem Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen, es sollten sich also nie der Wiegende und der/die zu Wiegende allein im Raum aufhalten. Die Betreuer oder Trainer sollen die Kinder und Jugendlichen bei der Suche der alters- und geschlechtsmäßig passenden Umkleidekabine unterstützen, so dass bspw. jüngere Kinder nicht mit älteren Jugendlichen vermischt werden. Sofern offensichtlich erkennbar andere Trainer oder Betreuer die Umkleidekabine der Kinder und Jugendlichen betreten, sollten diese und auch der Veranstalter auf das Risiko dieser Situation hingewiesen werden.

10. Fahrten zu Wettkämpfen, Lehrgängen oder ähnlichen

Veranstaltungen

Risikobeschreibung

Häufig qualifizieren sich nur wenige oder einzelne Kinder und Jugendliche für bestimmte Meisterschaften. Auch an Lehrgängen oder Prüfungen nehmen häufiger nur einzelne Kinder und Jugendliche teil, so dass der Trainer zeitweise allein mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen ist.

Maßnahmen

Falls möglich, sollten Situationen, in denen Trainer oder Betreuer mit einem Kind oder Jugendlichen allein ist, vermieden und minimiert werden. Bevorzugt sollten solche Fahrten mit zwei Betreuern bzw. einem zusätzlichen Erwachsenen nach dem Vier-

Judoverein Hohe Mark 81 e.V. Wulfen
Schutzkonzept „Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt im Sport“

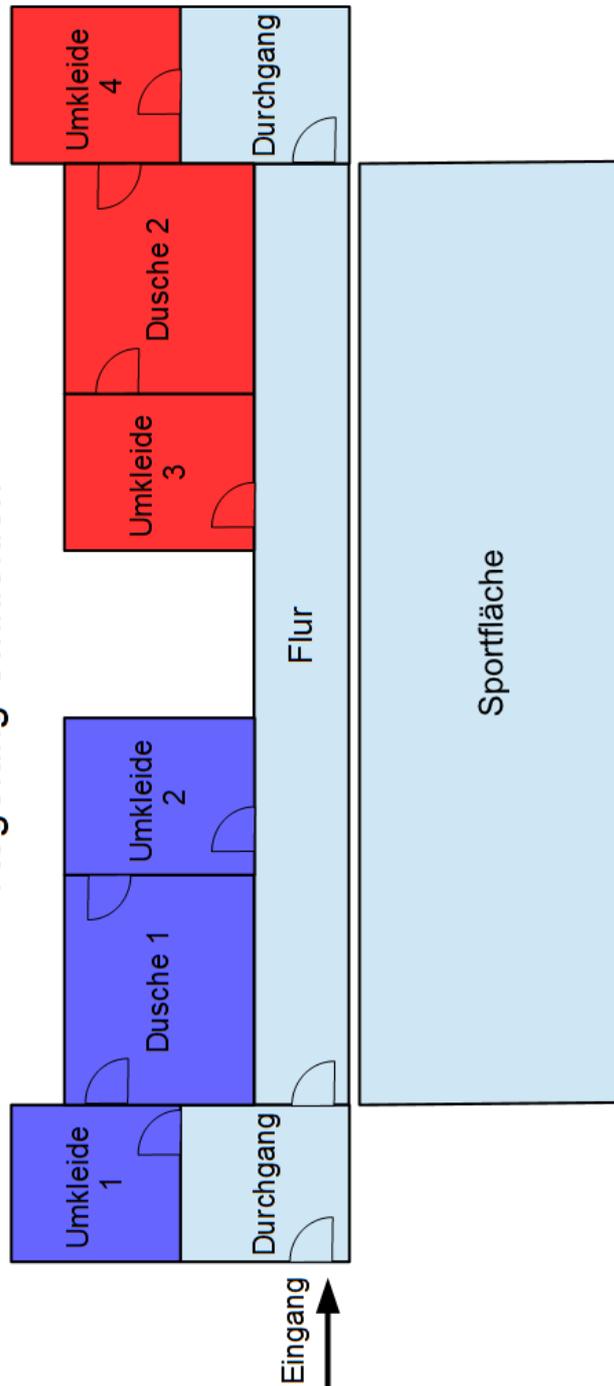
Augen-Prinzip erfolgen. Sofern dies organisatorisch nicht vermeidbar ist, sollte das Einverständnis der Eltern eingeholt werden. Diese sollten das Kind darüber informieren und dazu ermutigen, dass es ungewollte Situationen, in denen es sich nicht wohlfühlt, dem Trainer/Betreuer oder – sofern der Betreuer/Trainer involviert ist – den Eltern mitteilt.

Dieses Schutzkonzept (Stand 26.01.2025) wurde durch die Mitglieder während der Jahreshauptversammlung am 05.02.2024 genehmigt und ist mit sofortiger Wirkung gültig!

ANHÄNGE:

Umkleideregulung

Judoverein Hohe Mark 81 e.V.
 Regelung Umkleiden



Belegung der Umkleiden Montags 17:15 – 19:15

Umkleide 1: **Kinder** bis 8 Jahre in Begleitung eines **männlichen** Betreuers
 Umkleide 2: **Jungen** ab 8 Jahre ohne Betreuer/Erwachsener
 Umkleide 3: **Kinder** bis 8 Jahre in Begleitung eines **weiblichen** Betreuers
 Umkleide 4: **Mädchen** ab 8 Jahre ohne Betreuer/Erwachsener
 Duschen: **Gesperrt!**

Belegung der Umkleiden Montags ab 19:15

Umkleide 1+2: Erwachsene **Herren**
 Dusche 1: Erwachsene **Herren**
 Umkleide 3 + 4: Erwachsene **Damen**
 Dusche 2: Erwachsene **Damen**

Belegung der Umkleiden Mittwochs 17:00 – 19:30

Umkleide 1: **Kinder** bis 8 Jahre in Begleitung eines **männlichen** Betreuers
 Umkleide 2: **Jungen** ab 8 Jahre ohne Betreuer/Erwachsener
 Umkleide 3: **Kinder** bis 8 Jahre in Begleitung eines **weiblichen** Betreuers
 Umkleide 4: **Mädchen** ab 8 Jahre ohne Betreuer/Erwachsener
 Duschen: **Gesperrt!**

Belegung der Umkleiden Mittwochs ab 19:30

Umkleide 1+2: Erwachsene **Herren**
 Dusche 1: Erwachsene **Herren**
 Umkleide 3 + 4: Erwachsene **Damen**
 Dusche 2: Erwachsene **Damen**